

dem Christentum urvertraut. Wenn unsere „Katholische Aktion“ in dieser Leidenszeit von dem verliert, was ihr vor Jahren anhaftete, wird es ihr Schaden nicht sein.

Wir ringen um eine *zeitgerechte Verwirklichung unseres Apostolates*. Über die Form und Methodik dieses Apostolates läßt sich nicht viel ausmachen. Wir wissen noch nicht einmal, ob es sich konkret mehr im Sinne der Caritas oder der Seelsorgehilfe auswirken soll. Es ist auch noch nicht klar, ob neben der großen Bezeugung im Antlitz der Welt die unmittelbare Bemühung um den einzelnen nicht doch wieder im Vordergrund der kirchlichen Bestrebungen stehen wird und ob der Sühnegerdanke angesichts so vieler Frevel, Schuld und Irrung durchdringen wird, zuvor geläutert und vertieft. Mögen Stylitentum und Selbsteinkapselung subjektiv verständliche Formen der Weltflucht und Eigenbewahrung sein, das Erlebnis und die Wirklichkeit der Schicksalsgemeinschaft ist heutzutage viel zu stark, so daß der Apostolatsruf gewiß auf eine breite Gefolgschaft zählen kann.

Wir ringen schließlich um eine *große Bereitschaft*: Nicht nur für die Heimkehrer, für die Zurückfindenden und Suchenden, für die unzähligen Wanderer auf den heimischen Landstraßen; nicht nur für die neue Zeit, einen neuen Lebenswillen und eine gemäßige Weltordnung, für alles Kommende und Zukünftige. Unser Vertrauenkönnen und Hoffenwollen lebt aus einer tieferen Bereitschaft — aus dem Harren auf das Kommen des Herrn selber. Er ist seit der Menschwerdung unaufhörlich unterwegs zu uns. Wie dünn ist die Wand, die uns von seiner Gegenwart trennt! Unzählige Male der Existenznot und Lebensgefahr haben uns aus der Welt dieser Zeitlichkeit entrückt und der anderen Welt nähergebracht. Unsere eschatologische Sehnsucht hat deshalb nichts Naives oder Flüchtiges an sich; sie wird außerdem gnadenhaft genährt aus dem unzerstörbaren Erlebnis der Nähe des Herrn: „Komm' immerdar, Herr Jesus! Komme bald!“

Pastoralfragen

Der Schleichhandel. Dem Staat ist von der Natur, also letztlich von Gott selber, die Pflicht auferlegt, für das irdische Gemeinwohl zu sorgen. Diese Pflicht wird besonders dringlich in Zeiten allgemeiner großer Not, wenn die Bürger insgemein aus sich selber nicht oder kaum mehr imstande sind, sich den nötigen Lebensunterhalt, d. h. Nahrung, Kleidung, Wohnung, zu besorgen.

In Erfüllung seiner Pflicht hat dann der Staat Gesetze und Verordnungen zu erlassen, die den Bürgern ihren notwendigen Lebensunterhalt, soweit möglich, sichern. Seine Gesetze und Verordnungen kann der Staat, wenn er will, so erlassen, daß sie unmittelbar im Gewissen verpflichten als notwendige Übung der justitia legalis. Er kann sie aber auch, wenn er will, als bloße Pönalgesetze

und Pönalverordnungen erlassen, die als solche im Gewissen nicht zur Leistung des direkt Geforderten, sondern nur zur Leistung der Strafe verpflichten, wenn der Gesetzesübertreter dazu verhalten wird.

Infolge der ungeordneten Anlage des Menschen kommt es, wie die Erfahrung zeigt, dazu, daß diese Normen vielfach übertreten werden durch den sogenannten *Schleich-* oder *Schwarzhandel*, worunter man ganz allgemein jenen Handel und jene Praktiken versteht, welche unter irgendeiner Rücksicht gegen die zum genannten Zweck erlassenen Gesetze verstößen; es sind „illegale“ Handlungen.

I. Allgemeine moraltheologische Beurteilung des Schleichhandels

Die gesunde Moraltheologie sieht dort keine Sünde, wo es sich nicht um die Übertretung eines sicher im Gewissen verpflichtenden Gesetzes handelt; wo aber ein derartiges Gesetz übertreten wird, scheut sie sich nicht, das „*Non licet tibi*“ zu sprechen.

Sind nun alle Schleichhandelsgesetze unmittelbar im *Gewissen*, also unter Sünde, bindend? Nein; es befinden sich darunter auch reine Pönalgesetze. Ja, es gibt Moralisten, die von der Voraussetzung ausgehen, der moderne Staat kümmere sich überhaupt nicht um das Gewissen und wolle darum auch nicht im Gewissen verpflichten. Nach diesen Autoren sind mithin alle Schleichhandelsgesetze reine Pönalgesetze. Damit wollen sie jedoch nicht sagen, daß diese nicht aus einem anderen Grunde im Gewissen binden. So bemerkt z. B. *Vermeersch*, *Theologia Moralis I*³, n. 175, d: „Öfter, als manche meinen, kann es Umstände geben, in denen Gesetze, die an sich nur Pönalgesetze sind, im Gewissen verpflichten . . . Wenn z. B. zur Verhütung oder zur Behebung des Warenmangels oder großer Teuerung an die Bürger der Befehl ergeht, entweder die Nahrungsmittel zum Gemeinwohl zur Verfügung zu stellen (was die Pflicht zur Güterdeklaration voraussetzt) oder sich mit mäßigeren Preisen zu begnügen, wird durch die *allgemeine Notlage* (also durch das Gesetz der Liebe) eine derartige Verfügung im Gewissen verpflichtend“. Die größere Zahl der Autoren ist aber der Ansicht, daß diese Gesetze, soweit sie für die gerechte Verteilung lebenswichtiger Güter notwendig sind, unmittelbar im Gewissen verpflichten.

Wie sich von selbst versteht, verlieren die Gesetze ihre im Gewissen bindende Kraft, wenn die Wirtschaftslage wieder normal geworden ist. Erläßt die Obrigkeit Verordnungen, die mit bestehenden Gesetzen praktisch unvereinbar sind, so verlieren diese Gesetze ihre Verbindlichkeit.

Ist aber die Übertretung der geltenden Gesetze immer *schwere Sünde*? Wer wollte das behaupten?! Wenn nicht einmal jeder Diebstahl schwer sündhaft ist, um wieviel weniger jede Verletzung dieser Normen, wobei es sich meistens gar nicht um Diebstähle handelt! Zur schweren Sünde gehört ein *bedeutender Gegenstand*, eine *materia gravis*, und zwar hier nicht die *materia relative gravis*, sondern zum wenigsten eine *materia absolute gravis*, da ja — wir machen diese Unterstellung — nicht eine Einzelperson, sondern unbestimmt mehrere oder der Staat irgendwie geschädigt wird. Zur *materia absolute gravis* kann man mit *P. J. Arndt S. J.*, *Nouvelle Revue théologique* 1926, 123 ff., jenen Wert fordern, der notwendig ist für den Wochenunterhalt (Nahrung, Kleidung, Wohnung) einer mittelgroßen Familie (mit drei Kindern) des bürgerlichen

Mittelstandes. Da es sich aber hier nicht um Diebstahl oder eigentliche Eigentumsschädigung handelt, wird man die so errechnete *materia gravis* verdoppeln müssen und somit sagen: *Jener sündigt schwer, der durch Schleichhandel dem Gemeinwohl so viel entzieht, als den doppelten Wochenunterhalt einer mittelgroßen Familie des bürgerlichen Mittelstandes ausmacht.* Diese Regel gilt für die Fälle, in denen die Entziehung auf einmal, d. h. durch einen einzigen Akt, geschieht oder auch nacheinander durch verschiedene Akte, sofern von Anfang an die Absicht bestand, den genannten großen Betrag zu hinterziehen. In anderen Fällen, besonders wenn die Hinterziehungen in Abständen geschehen, und zwar bei Werten, die dem genannten Betrage sich nähern, in Abständen von wenigstens zwei Monaten, ist die Sünde nicht schwer.

Es ist gar wohl zu beachten, daß das Privateigentum mit der Auflage behaftet ist, dem Gemeinwohl zu dienen, und zwar kraft der strengen Gerechtigkeit; weil sich aber diese Aufgabe und Auflage quantitativ nicht genau bestimmen läßt, wird man die hier aufgestellte Regel gelten lassen können.

Außerdem ist zu beachten, daß *kleinere Schenkungen*, besonders an Angehörige oder schwer Notleidende, immer erlaubt sind, weil der Staat diese Art von Caritas nicht verbieten kann. Dasselbe gilt von der Entrichtung des *Arbeitslohnes* durch Naturalien an Gelegenheitsarbeiter. Ist jemand gemäß den folgenden Darlegungen zum Nachzahlen des Zolles oder zum *Schadenersatz* an den Staat oder eine Mehrzahl von Personen verpflichtet, so darf der Betrag jenen gegeben werden, für welche der Staat zu sorgen hat, also den Notleidenden (wozu unter Umständen auch der Restitutionspflichtige selber gehört) oder den Caritasinstituten.

II. Die wichtigsten Arten des Schleichhandels

1. *Der Schleichhandel mit Schmuggelwaren.* Nach einer noch immer probabeln Ansicht sind die den Schmuggel verbietenden Gesetze reine *Pönalgesetze* im oben erklärten Sinn. Indessen kann man beim Schmuggel dennoch sündigen, und zwar:

a) wenn man, um den Schmuggel zu ermöglichen, nicht bloß eine erlaubte Restriktion, sondern eine wirkliche Lüge verwenden will oder verwendet;

b) wenn man den Zollbeamten nicht bloß durch ein Geschenk zu einer ihm erlaubten milden Handhabung des Gesetzes, sondern zur Verletzung der ihm amtlich (also *ex justitia*) obliegenden Pflicht verführen will oder verführt, — woraus dann die Gerechtigkeitspflicht erwächst, dem Fiskus den entgangenen Zoll nachträglich zu entrichten;

c) wenn man entschlossen ist, den Beamten unter Umständen an der Erfüllung seiner Pflicht durch Gewaltanwendung zu hindern, vielleicht sogar durch Schädigung an Leib und Leben, oder wenn man ihn auf diese Weise wirklich hindert, — woraus dann die Pflicht entsteht, den Schaden an Leib und Leben dem Beamten (bzw. seiner Familie) zu ersetzen;

d) wenn man den Schmuggel sehr oft oder gar berufsmäßig betreibt. Das ist sündhaft wegen der großen Gefahren, denen man dadurch sich selbst und eventuell seine Familie aussetzt.

In den Fällen a) bis c) begeht man eigentliches Unrecht, indem man den Staat an der Erreichung in sicherer Aussicht stehender Güter verhindert durch Mittel, die ein eigentliches Unrecht gegen

den Staat enthalten. Daraus entsteht die Pflicht, den Zoll nachzuzahlen.

Schmuggel verstößt, wie gesagt, an sich nur gegen reine Pönalgesetze. Das ist vom Schmuggel zu verstehen, bei dem man Güter aus einem nicht notleidenden Land in ein anderes bringt. Gilt aber nicht vom umgekehrten Fall; denn in diesem Falle, besonders in Zeiten großer Not des eigenen Landes, ist Schmuggel sündhaft, weil man dadurch den Staat an der Besorgung des Gemeinwohls hindert.

Was ist nun vom *Handel* mit Schmuggelwaren zu halten? Die illegal in das Land gebrachten Waren werden in den meisten Fällen nicht deklariert und sind dann dem allgemeinen Nutzen entzogen. Die moralische Beurteilung dieser Illegalität richtet sich dann nach den weiter unten anzugebenden Regeln. In den meisten Fällen werden die Schmuggelwaren zu überspitzten Preisen verkauft. Dadurch kann man sich schwer gegen die ausgleichende Gerechtigkeit verfehlten und sich so die Verpflichtung zuziehen, den Überschuß über den gerechten Preis dem Käufer zurückzugeben.

Hier gibt sich nun Gelegenheit, die Normen anzugeben, nach denen die *Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Preises* zu beurteilen ist. Man unterscheidet bekanntlich den gesetzlichen (legalen) Preis vom Marktpreis. Vom Sonder- oder Liebhaberpreis können wir hier absehen. Jeder, auch der gesetzliche Preis muß gerecht sein, sonst braucht man sich nicht an ihn zu halten.

Die Frage nach dem *gerechten Preis* behandelt lichtvoll Otto Schilling in seinem Lehrbuch der Moraltheologie II, n. 425. Es seien daraus folgende Gedanken entnommen. Preis ist der in Geld ausgedrückte Wert. Wert einer Ware im objektiven Sinn ist der in ihr selbst enthaltene Wert, der 1. die Produktionskosten einschließlich der Auslagen für Rohstoffe nebst Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals und 2. den Arbeitslohn umfaßt, wozu dann noch 3. ein angemessener Gewinn kommen muß. Die genannten Momente ohne den Gewinn bezeichnen die unterste Grenze des gerechten Preises. Zu diesen objektiven Faktoren muß aber noch ein mehr subjektives Moment kommen, nämlich der Wert, den eine Sache nach allgemeiner Schätzung für Interessen und Bedürfnisse, also ihre Eignung zur Bedarfsdeckung, ihre Brauchbarkeit für das Gemeinwohl, besitzt; diese Brauchbarkeit offenbart sich in Angebot und Nachfrage. Die allgemeine Schätzung wird rechtmäßig gebildet, wenn sie nicht beeinflußt ist durch gewaltsame, unehrliche Mittel wie Unterdrückung der Konkurrenz, betrügerische Verbreitung falscher Nachrichten oder durch Aufkauf und Verbergung von Waren, und wenn die Wirtschaftslage normal ist. Diese allgemeine rechtmäßig gebildete Schätzung bestimmt den gerechten *Marktpreis*. Es wird sich dabei für gewöhnlich ein niedrigster, ein mittlerer und ein höchster Preis ergeben, dessen Einhaltung an sich (d. h. wenn die allgemeine Schätzung infolge besonderer Titel nicht einen anderen Preis zuläßt) eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit ist.

Der gesetzliche Preis wird vom Staat besonders dann festgesetzt, wenn sich in einem wichtigen Warenausbau Mangel einstellt und deshalb die Wirtschaftslage anormal wird. Der Warenmangel ist ein Faktor, der den Marktpreis oft so in die Höhe schnellen läßt, daß viele kaum oder gar nicht mehr imstande sind,

solche Waren zu kaufen. Das ist natürlich für das Gemeinwohl verhängnisvoll, wenigstens dann, wenn die lebenswichtigen Artikel davon betroffen werden. Hier muß der Staat eingreifen und die Preise festsetzen. Wenn das geschieht, so hat der legale Preis die Vermutung für sich, daß er gerecht sei. Diese Vermutung fällt nur dann dahin, wenn die Ungerechtigkeit des legalen Preises bewiesen wird; sie wird bewiesen, wenn objektiv urteilende Sachverständige die Ungerechtigkeit behaupten, gestützt auf den Nachweis, daß der Preis dem objektiven (oben beschriebenen) Wert der Waren so wenig entspricht, daß der Verkäufer nicht einmal auf seine Kosten kommt. Der legale Preis wird natürlich dann ungerecht, wenn der Warenmangel durch Änderung der Wirtschaftslage behoben ist. Ebenso braucht man sich an den legalen Preis nicht zu halten, wenn er im allgemeinen, auch von gewissenhaften Leuten, nicht eingehalten wird, zumal unter stillschweigender Zustimmung der zuständigen Behörden. (Vgl. Aertnys-Damen, Theol. Mor. I¹³, n. 925; Merkelbach, Theol. Mor., n. 514).

Grundsatz: Man ist im Gewissen verpflichtet, nur für den legalen Preis zu kaufen und zu verkaufen. Wer außer den soeben genannten Umständen zu einem anderen Preis Handel treibt, versündigt sich im Gewissen gegen die Gerechtigkeit und ist verpflichtet, den Überschuß dem Käufer zurückzugeben, bzw. das Fehlende nachzuzahlen. Sofern jedoch der höhere oder niedrigere Preis nicht gezwungen, sondern spontan, ganz freiwillig bezahlt oder angenommen wird, handelt es sich um eine teilweise Schenkung, die nicht gegen die Gerechtigkeit verstößt, wohl aber gegen die Liebe, wenn Notleidende außerstand gesetzt werden, die lebensnotwendigen Waren zu kaufen. In den Fällen, wo sich die Verkäufer gegenseitig vertraglich verpflichtet hätten, nicht unter dem gerechten Preis zu verkaufen, würde der billiger Verkaufende durch Verletzung des Vertrages, also der strengen Gerechtigkeit, schadenersatzpflichtig gegenüber den anderen Verkäufern, die infolge seiner Praxis Kundschaft verloren hätten.

2. *Der Handel mit nicht kontrollierten Waren.* Nicht bloß Schmuggelwaren, sondern auch andere werden der staatlichen Überwachung entzogen. Ist das Sünde? Zweifelsohne muß der Staat in Zeiten allgemeiner großer Not eine Bestandsaufnahme der vorhandenen lebenswichtigen Waren anordnen; sonst ist es ihm unmöglich, eine angemessene Verteilung an alle Klassen der Bevölkerung, besonders der ärmeren Volksteile, in die Wege zu leiten. Die bejahende Antwort auf die Frage, ob die Vorschriften, die *Waren anzugeben*, im Gewissen verpflichten, ergibt sich aus den einleitenden oben angeführten Sätzen. Es ist Sünde, die lebenswichtigen Waren nicht zu deklarieren, sofern man dazu aufgefordert wird, außer es ginge um Waren, die man als kleinere Geschenke an Angehörige und besonders Notleidende oder zur Errichtung des Arbeitslohnes an Gelegenheitsarbeiter in Reserve behalten will.

Nach Vermeersch, Theol. Mor. II⁸, n. 425, verletzen jene die strenge Gerechtigkeit, welche lebenswichtige Waren zusammenkaufen und verbergen, weil sie dadurch die Seltenheit der Waren verursachen und die zur gerechten Preisbildung erforderliche allgemeine Schätzung betrügen.

Wann die Nichtangabe schwer sündhaft ist, wurde oben ebenfalls angegeben.

Der *Handel* mit nicht kontrollierten Waren ist ungerecht, wenn die Preise ungerecht sind gemäß den früheren Ausführungen, ist unerlaubt, weil gegen im Gewissen bindende Gesetze oder doch gegen die Liebe, wenn dadurch die Notleidenden am Erwerb lebenswichtiger Güter gehindert werden.

3. Der Handel mit Rationierungskarten. Das System der Rationierungskarten wird vom Staat eingeführt, um eine angemessene Verteilung der lebenswichtigen Güter zu ermöglichen, ein Zweck, der nur erreicht wird, wenn es gelingt, das System durchzuführen.

Das System kann von Staatsbeamten oder von Privaten gestört werden. Wenn Staatsbeamte Rationierungskarten veruntreuen, verletzen sie ihre Amtspflicht, also die strenge Gerechtigkeit, und sind dem Staate gegenüber ersatzpflichtig, sofern dadurch dem Staat zeitlicher Schaden entsteht, was allerdings selten zutreffen wird. Sie verletzen aber sicher das Gebot der Liebe, weil sie die angemessene Verteilung der lebenswichtigen Güter beeinträchtigen. Private, die von Staatsbeamten Rationierungskarten kaufen, machen sich der Mitwirkung mit deren Ungerechtigkeit schuldig und sind mit ihnen zum Ersatz des daraus etwa dem Staat erwachsenden Schadens verpflichtet. Sie sind im Gewissen verpflichtet, die Karten zurückzugeben gegen den dafür bezahlten Preis oder an Bedürftige zu verteilen, schon deswegen, weil der mit dem Staatsbeamten abgeschlossene Kaufvertrag ungültig ist, indem diese „verkauften“, was nicht ihr Eigentum war. Diese Rückgabepflicht bestände um so mehr, wenn die Rationierungskarten erpreßt oder gestohlen wären.

Auch *Verschenkung* oder *Verkauf* von ungültig erworbenen Karten ist nicht bloß unerlaubt, sondern auch ungültig, weil man nur eigenes, nicht aber fremdes Gut verschenken oder verkaufen kann. Gültig und rechtmäßig erworbene Rationierungskarten kann man aber ohne Verletzung der Gerechtigkeit verschenken oder zu einem vernünftigen Preis verkaufen; die Karten haben ja einen wahren Wert, weil sie die Möglichkeit bieten, Waren zu kaufen; dieser Wert ist aber an sich nicht so hoch wie der Wert der zu kaufenden Ware, sondern nur ein Bruchteil davon. Es mag vorkommen, daß ein Käufer, der Geld genug hat, spontan bereit ist, für die Karten einen viel höheren Preis zu zahlen: In diesem Fall ist der Überschuß über den gerechten Preis der Karten ein Geschenk. Verschenkung oder Verkauf von rechtmäßig erworbenen Karten wäre aber sündhafte Verletzung der Liebe, wenn man sie solchen gäbe, die ihrer nicht bedürfen, statt solchen, die in wirklicher Not sind.

Daß private *Herstellung* von Rationierungskarten unerlaubter Betrug und Verletzung des im Gewissen bindenden Verbotes oder doch der Liebe ist, versteht sich von selbst. Verkauf derartiger Karten ist ungültig und zieht die Pflicht nach sich, den dafür erhaltenen Preis zurückzugeben oder an Notleidende zu verteilen.

4. Kauf ohne Bezugsberechtigung. Wer Waren ohne Bezugsberechtigung, ohne Rationierungskarten zu gerechten Preisen kauft oder verkauft, sündigt zwar nicht gegen die Gerechtigkeit und wird darum nicht restitutionspflichtig. Allein, wenn dies nicht aus sehr großer Not des Käufers geschieht, verstößt man dadurch gegen das im Gewissen bindende Staatsgesetz oder doch gegen das christliche Gebot der Nächstenliebe gegenüber den Notleidenden. Daß selbstfabrizierte oder gestohlene oder sonstwie ungültige Kar-

ten keine Bezugsberechtigung begründen und die mit ihnen getätigten Käufe unerlaubt machen, ist selbstverständlich, jedoch besteht an sich nach solchen Käufen keine Restitutionspflicht.

5. Illegaler Tauschhandel. Der illegale Tauschhandel ist vielfach im Schwung. Was ist von ihm zu halten? Als Tauschmittel gelten vielfach Zigaretten. Der Tausch zwischen Zigaretten und Waren ist nur dann gültig, wenn die Zigaretten Eigentum der einen Vertragspartei sind, d. h., entweder von ihr selbst fabriziert oder durch gültige Schenkung, gültigen Kauf oder etwa Erbschaft Eigentum geworden sind; andernfalls ist ihre Vertauschung mit Waren ungültig und bedingt die Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor dem Kaufe war. Der Tausch als solcher ist auch ungültig, wenn die Tauschobjekte, in unserem Falle Zigaretten und Ware, in ihrem Werte ganz ungleich sind, außer, man verände mit dem Tausch wissentlich und freiwillig eine Schenkung, was für gewöhnlich anzunehmen ist, da man ja vernünftigerweise wohl kaum sagen kann, jemand sei gezwungen, Zigaretten zu kaufen, so daß dann deswegen die Schenkung und folgerichtig auch der Tausch als solcher ungültig wäre.

Der Schleichhandel mit Zigaretten und ähnlichen Sachen, wie z. B. mit Feuersteinen, kann sich so weit entwickeln, daß die Zigaretten usw. nicht mehr als eigentliche Tausch-, sondern vielmehr als Zahlungsmittel betrachtet werden. Sobald die Entwicklung so weit fortgeschritten ist, bekommen die Zigaretten einen neuen Charakter und brauchen, eben weil sie Zahlungsmittel geworden sind, der durch sie zu erwerbenden Ware nicht mehr gleichwertig zu sein; sie sind dann „Geld“, und das Geld muß seinem inneren Werte nach keineswegs so viel gelten wie die Ware, die man dafür erhält. Es gibt zwar eine Richtung in der Geldwissenschaft, die eine innere Gleichwertigkeit von Geld und gekaufter Ware fordert; aber diese Richtung ist nicht allgemein und wird z. B. bei der Zahlung mit Kleingeld nirgends anerkannt. Darum können auch Zigaretten usw., obschon illegales, doch gültiges Zahlungsmittel sein. Diese Art der Zahlung verstößt mithin nicht gegen die ausgleichende Gerechtigkeit, wohl aber gegen den Gehorsam, oder doch gegen die Liebe, soweit dadurch die angemessene Verteilung der notwendigen Bedarfsgüter zum Schaden der Notleidenden verhindert wird.

6. Schwarzschlachtung. Das staatliche Gebot, den Bestand von Tieren, die der Volksnährung dienen, auf Verlangen anzugeben, ist in Zeiten großer Not wenigstens indirekt im Gewissen verpflichtend hinsichtlich jenes Bestandes, der zum Lebensunterhalt der eigenen Familie nicht notwendig ist. Diese Ausnahme ist zu machen nach dem Spruch: „Jeder ist sich selbst der Nächste“, und der Staat hat kein Recht, jemandem den nötigen Lebensunterhalt zu entziehen, um damit anderen zu helfen. Andere Schwarzschlachtungen sind aber sündhaft. Der Verkauf von Fleisch aus Schwarzschlachtungen (mit oder ohne Rationierungskarten) ist nicht als ungerecht zu betrachten, vorausgesetzt, daß dabei der gerechte Preis nicht überstiegen wird.

III. Schleichhandel notwendig?

Es kann vorkommen und kommt wirklich vor, daß jemand der lebensnotwendigen Sachen entbehrt, wenn er sie nicht auf dem Wege des Schwarzhandels erreicht. Was ist dazu zu sagen? Unter

der selbstverständlichen Voraussetzung, die bei der heute grassierenden Genußsucht leider nicht selbstverständlich ist, daß man spart, also vor allem unnötige Kleiderpracht, Theater- und Kinobesuch, unnötige Schleckereien, unnötiges Rauchen usw. vermeidet, besteht das nächste erlaubte Mittel, sich den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, in vermehrter Arbeit; wo das nicht geht, in der Inanspruchnahme der christlichen Caritas, an erster Stelle von seiten der Angehörigen, nachher von seiten der Caritasinstitute. Wer auch dann nicht bestehen kann, d. h., wer z. B. recht empfindlich und längere Zeit hungrern oder stark frieren muß oder notwendige ärztliche Hilfe und Heilmittel nicht bekommen und bezahlen kann, ist in der Tat darauf angewiesen, sich auf illegalem Wege das Notwendige zu verschaffen.

Nach dem Spruch: „Not kennt kein Gebot“ kann man jenen nicht der Sünde beschuldigen, der in dieser Notlage, aus der ihn der Staat befreien sollte, aber nicht befreit, die Staatsgesetze, so weit diese nicht zugleich Naturgesetze sind, übertritt. Nach einer eingangs angeführten moraltheologischen Ansicht sind an sich alle den Schleichhandel verbietenden Gesetze Pönalgesetze, die als solche nicht im Gewissen binden, sondern nur insoweit, als sie den einzigen Weg angeben, auf dem man das natürliche und christliche Gebot der Nächstenliebe erfüllen kann. Für die Fälle also, wo sie diesen Zweck zu erfüllen nicht imstande sind, verlieren sie ihre Verbindlichkeit. Darum wird es kein Beichtvater jemand, der sich sonst in seiner Not wirklich nicht zu helfen weiß, verargen, wenn er vielleicht geschmuggelt oder ohne Rationierungskarten das wirklich Notwendige gekauft hat oder schenken ließ oder etwa Schwarzschlachtungen von eigenem Vieh vorgenommen hat. Nur darf bei all diesen Schleichwegen keine eigentliche Lüge, kein eigentlicher Betrug vorkommen, und der Gesetzesübertreter muß bereit sein, die vielleicht erfolgende Strafe auf sich zu nehmen.

Von der unter Umständen (z. B. in äußerster Not) erlaubten Entwendung fremden Gutes soll hier nicht die Rede sein. Nur das muß betont werden, daß 1. derartige Entwendungen immer unerlaubt sind, wenn sich die Eigentümer in gleicher Not befinden oder durch die Entwendung in gleiche Not geraten, und daß man 2. bei der Entwendung den Entschluß haben muß, das Entwendete oder dessen Wert später zurückzuerstatten, wenn man zur Zeit der Entwendung die Aussicht hat, es später tun zu können.

Innsbruck.

J. B. Umberg S. J.

Die Lage der Frauen kriegsvermißter Soldaten. Die Rückkehr der Kriegsgefangenen lenkt die Gedanken unwillkürlich auf die Vermißten, auf jene armen Opfer des Krieges, von denen jede Nachricht fehlt. Im völkerrechtlichen Sinn ist der Begriff „vermißt“ leicht definiert. Was aber besagt das Wort „vermißt“ für die Gattin? Für die Eltern und Kinder? Für die sonstigen Angehörigen? Dafür gab mir unlängst jemand mit gequältem Herzen eine zutreffende Umschreibung: Eine Wunde, die nie heilt, ein Schmerz, der immer wieder aufbricht, ein Weh, das immerfort drückt, eine Ungewißheit, die martert, ein Zustand, der nie volle Lebensfreude aufkommen läßt. Eine Todesnachricht trifft momentan hart, aber die Zeit heilt auch diese Wunde. Nach und nach findet man sich mit dem harten Schlag ab.